

Aktenzeichen:  
7 C 550/21



Amtsgericht Ulm

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1024/21 BS21JW

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen restlicher Reparaturkosten aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter [REDACTED] am 31.03.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 82,11 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.05.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 82,11 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Parteien streiten um restliche Verbringungskosten aus einer erfolgten Fahrzeugreparatur.

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Erstattung weiterer 82,11 EUR aus den §§ 7 StVG, 823, 398 BGB, 115 VVG.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Klägerin ist jedenfalls nach der schriftsätzlich am 18.11.2021 vorgelegten Abtretungsurkunde aktivlegitimiert. Die Aktivlegitimation wurde von den Parteien unstreitig gestellt.

2.

Die Klägerin hat einen Anspruch der Höhe nach auf Erstattung von 82,11 EUR. Diese errechnen sich ausweislich der in der Reparaturkostenrechnung ausgewiesenen 149,00 EUR netto abzüglich der bereits von der Beklagten regulierten 80,00 EUR. Hieraus ergeben sich 69,00 EUR netto zuzüglich 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 13,11 EUR, sodass die erstattungsfähigen Kosten für die Verbringung in Höhe von 82,11 EUR brutto bestehen.

a)

Die Erstattungsfähigkeit entfällt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht dadurch, weil die Klägerin als Zessionarin „eigene Kosten“ geltend macht. Die Abtretung der Schadensersatzforderung der Geschädigten an die Klägerin ändert die Rechtsnatur der abgetretenen Forderung nicht (BGH, Az. VI ZR 419/15, juris Rn. 22). Für das Gericht ist nicht ersichtlich, weshalb eine Geltendmachung durch die Klägerin gemäß § 242 BGB rechtsmissbräuchlich sein sollte.

b)

Die in der Reparaturrechnung aufgeführten Verbringungskosten sind erstattungsfähig. Das Gericht vermag der Behauptung der Beklagten im Schriftsatz vom 07.06.2021 nicht zu folgen, dass die abgerechneten Verbringungskosten nicht tatsächlich angefallen sind weil das Fahrzeug nicht verbraucht worden wäre. Insofern folgt das erkennende Gericht den Ausführungen im Urteil des Amtsgerichts Ulm vom 18.03.2022:

*„Soweit die Beklagte bestreitet, dass die abgerechneten Kosten überhaupt angefallen seien, kann sie mit diesem Einwand nicht mehr gehört werden, da sie die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit der Verbringungskosten im Rahmen ihres Abrechnungsschreibens (...) nebst entsprechender Zahlung anerkannt hat (vgl. AG Coburg, Urteil vom 28.03.2017, Az. 14 C 101/17). Im Abrechnungsschreiben hat die Beklagte lediglich die Höhe der Verbringungskosten als nicht nachvollziehbar gerügt, weshalb sie ohne weitere Prüfung hierauf 80,00 EUR netto erstattete, und dazu auffordert ggf. näher zu spezifizieren, sollten höhere Kosten entstanden sein. Aus der maßgeblichen Sicht der Geschädigten ist die ihr damit erteilte Regulierungszusage dahin zu verstehen, dass der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt. Darin liegt ein umfassendes, den Versicherer wie den Versicherungsnehmer verpflichtendes deklaratorisches Schuldanerkenntnis gegenüber der Geschädigten. Das Abrechnungsschreiben stellt nach der gebotenen Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB eine Regulierungszusage der Beklagten und damit ein entsprechendes Schuldanerkenntnis dar. Schließlich hat die Beklagte die bei ihr eingereichte Rechnung erklärtermaßen geprüft und danach pauschal akzeptiert und allein in der Höhe einen Abschlag gemacht. Die Beklagte hat nicht in Zweifel gezogen, dass die Kosten angefallen sind, und sodann Zahlung erbracht. Die Geschädigte konnte die Regulierungszusage daher dahingehend verstehen, dass die Beklagte mit dem Ziel, das durch den Unfall begründete gesetzliche Schuldverhältnis jedenfalls teilweise dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien zu entziehen, diese also feststellen wollte (AG Coburg Urteil vom 28.03.2018, Az. 14 C 101/17, juris Rn. 5 ff.).“*

So liegen die Dinge auch hier. Die Beklagte teilte dem Geschädigten im Abrechnungsschreiben vom 30.08.2018 mit, dass diese nur die Höhe der Verbringungskosten nicht nachvollziehen konnte und regulierte 80,00 EUR hierauf. Ein entsprechendes Schuldanerkenntnis nach den oben auf-

geführten Gründen liegt vor.

Was die Höhe der erstattungsfähigen Verbringungskosten angeht, schließt sich das Gericht auch hier vollumfänglich dem Urteil des Amtsgerichts Ulm 18.03.2022, Az. 5 C 343/21 an. Das Amtsgericht Ulm führt in seinem Urteil auf:

*„Soweit die Beklagte bestreitet, dass die angefallenen Kosten objektiv notwendig gewesen sind (notwendiger Aufwand und Art der Durchführung der Verbringung), ist auf das von der Beklagten zu tragende Werkstatt und Prognoserisiko zu verweisen. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind zwar nur Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen aber auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt insofern das Werkstatt- und Prognoserisiko, falls dem Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich des gewählten Unternehmens ein Auswahlverschulden trifft (AG Münster, Urteil vom 03.06.2020, Az. 7 C 553/20, juris Rn. 4f.).“*

So liegen die Dinge auch im vorliegenden Fall. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, dass den Geschädigten im Rahmen der Beauftragung der Reparaturwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Was die Verbringungskosten angeht, wurden diese zwar im Sachverständigengutachten mit einem Arbeitsstundensatz von einer Stunde zu 135,00 EUR netto angesetzt, wogegen bei der Reparatur ein Arbeitsstundensatz von einer Stunde zu 149,00 EUR netto angesetzt. Dies wirkt sich aber nicht zu Lasten des Geschädigten, namentlich des Zedenten aus. Sind die Kosten im Rahmen der konkreten Reparatur angefallen, sind diese auch zu erstatten. Insofern wird auf das oben aufgeführte Werkstatt und Prognoserisiko verwiesen, dass der Schädiger trägt. Erweist sich die Reparatur teurer, als im Sachverständigengutachten angesetzt, dann geht dies zu Lasten des Schädigers, das heißt er hat den tatsächlich angefallenen Reparaturaufwand zu erstatten (Oekter in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 249 BGB Rn. 403 m.w.N.). Etwas anderes gilt nicht im vorliegenden Fall.

II.

Die Verurteilung zur Zahlung der Prozesszinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Klage wurde der Beklagten am 22.05.2021 zugestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11,

713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm  
Olgastraße 106  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm  
Zeughausgasse 14  
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■

Richter